

Präsidium:

Das Präsidium hat am 16.04.2008 folgende Richtlinie zur Regelung der Vergütung von Lehraufträgen ab 01.04.2008 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)):

Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen

- 1) Für die Erteilung von Lehraufträgen gelten die bisherigen Regelungen des Landes in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. RdErl. des MWK vom 12.05.1999 -21.3-71061/1 (108)-) sinngemäß weiter.
- 2) Für die Vergütung von Lehraufträgen werden folgende Stundensätze empfohlen:
 - bei Aufgaben des höheren Dienstes bis zu 25,- € pro Lehrveranstaltungsstunde;
 - bei Aufgaben einer Professorin/ eines Professors bis zu 50,- € pro Lehrveranstaltungsstunde;
 - bei Aufgaben von besonderer Bedeutung bis zu 150,- € pro Lehrveranstaltungsstunde; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- 3) Mit den Vergütungen sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen) abgegolten.
- 4) Für Einzelvorträge/Tagesseminare kann eine von den obigen Sätzen abweichende Pauschalvergütung gezahlt werden.

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 11.06.2008 hat das Präsidium am 18.06.2008 die Richtlinie für die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Richtlinie
für die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition

Die „Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)“ ist eine zentrale Einrichtung, die dem Präsidium zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben

(1) Die ZESS übernimmt in Abstimmung mit den Fakultäten die Organisation und Durchführung der curricularen Lehre zur auch studiengangsbezogenen Vermittlung von Fremdsprachen und anderen Schlüsselkompetenzen, die Bestandteil des modularen Studien- und Prüfungssystems (insbesondere in den Bachelor-Studiengängen) sind, mit Ausnahme von Angeboten auf dem Gebiet „Deutsch als Fremdsprache“ und führt hiermit einhergehende Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung der Lehre durch. Der ZESS obliegen weiterhin die folgenden Aufgaben:

- Durchführung von Sprachtests, Sprachstandsüberprüfungen und Einstufungstests;
- Zertifizierung von fremdsprachlichen und muttersprachlichen Schlüsselkompetenzen;
- Beratung der Studierenden zu Fremdsprachen und Schlüsselkompetenzen;
- Bereitstellung von Materialien und technischen Einrichtungen für das begleitende oder selbstständige Fremdsprachen- bzw. Schlüsselkompetenzstudium in der Mediothek;
- Unterhaltung und Ausbau einer technischen und räumlichen Ausstattung für medien-gestützte Schlüsselkompetenzangebote insbesondere der Fremdsprachenlehre;
- begleitendes kulturelles Angebot.

(2) Das Studienangebot der ZESS, das nach Beratung in der zKLS durch den Senat beschlossen wird, wird im Einzelnen im Modulkatalog und Modulhandbuch der ZESS sowie im aktuellen elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Georg-August-Universität Göttingen bekannt gemacht.

(3) Die Organisation und Durchführung von Prüfungen wird in der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen (ZESS-PO) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Das Prüfungsverfahren für den Erwerb von UNiCert-Zertifikaten wird in einer gesonderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Organe, Organisation

(1) Organe der ZESS sind die Leiterin oder der Leiter der ZESS (ZESS-Leitung), der Beirat und die Prüfungskommission.

(2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin) vom 06.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 1/2007 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die ZESS entsprechend.

(3) Das Nähere zur Prüfungskommission ist in der ZESS-PO in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4 ZESS-Leitung

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der ZESS obliegt der ZESS-Leitung.

(2) Die ZESS-Leitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch diese Ordnung oder die Prüfungsordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- c) die Personalplanung und -auswahl, Mitarbeiterführung und Steuerung der Arbeitsprozesse;
- d) die Außenvertretung der ZESS innerhalb der Universität;
- e) die Netzwerkarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Arbeitskreisen im Bereich der Vermittlung von Sprachen und Schlüsselkompetenzen;
- f) die Aufstellung des Kursangebotes, konzeptionelle Gestaltung und strategische Weiterentwicklung der Angebote;
- g) die Qualitätssicherung inklusive Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie die interne Weiterbildung;
- h) die Verantwortung für die Sicherstellung des Studienangebotes, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen;
- i) die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die ZESS-Leitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten der ZESS.

§ 5 Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung und der ZESS-Leitung in Angelegenheiten der ZESS wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit dem Ressort für Studium und Lehre ein Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags der ZESS-Leitung bestellt.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat fünf Mitglieder, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung der ZESS zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen, und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wobei die Bereiche Geistes-, Gesellschafts- sowie Natur- und Lebenswissenschaften jeweils durch ein Mitglied vertreten sein sollen;
- b) einem Mitglied der Studierendengruppe;
- c) einer oder einem Beschäftigten der für die Lehrentwicklung und Lehrqualität zuständigen Einrichtung der Zentralverwaltung.

Der Vorschlag für das Mitglied nach Satz 1 lit. b) bedarf der Zustimmung der studentischen Mitglieder im Senat.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung,
- b) wissenschaftliche Begleitung der Arbeit der ZESS,
- c) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten der ZESS-Leitung,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts für das Präsidium,
- f) Evaluation der ZESS.

(6) Der Beirat evaluiert die ZESS regelmäßig in Abständen von längstens fünf Jahren. Das Ergebnis der Evaluation ist durch das Präsidium der Leitung der ZESS und dem Senat bekannt zu gegeben.

(7) Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der ZESS-Leitung in der Regel einmal im Semester einberufen, darüber hinaus zusätzlich, wenn dies von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit dem Ressort für Studium und Lehre oder der ZESS-Leitung beantragt wird. Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der ZESS-Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats an das Präsidium. An den Sitzungen können die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit dem Ressort für Studium und Lehre oder deren oder dessen Stellvertretung sowie die ZESS-Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich.

(8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat hat am 11.06.2008 die zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 9/2006 S. 547) zuletzt geändert am 15.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 3/2007 S. 172) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird § 13 a Propädeutikum“ eingefügt.

2. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a Propädeutikum eingefügt:

§ 13 a Propädeutikum

(1) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienvorbereitungskurs (Propädeutikum) belegen wollen, werden für einen Zeitraum von längstens drei Monaten als Studierende eingeschrieben. ²Mit dem Bestehen einer Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(2) Eine Einschreibung ist nur innerhalb eines Sommersemesters zulässig; abweichend von § 2 Abs. 1 ist der Antrag auf Einschreibung bis zum 30. Juni eines Jahres einzureichen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist die Immatrikulation zurückzunehmen, wenn dies vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Propädeutikumsbeginn schriftlich beantragt wird; § 7 Satz 1 NHG gilt entsprechend.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
